

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Nr. 432
„Zons - West“ – 6. Änderung –



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: Oktober 2023
Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Jordan
Dipl.- Ing. Ulrich Eckert

Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Kurzbeschreibung der Vorhaben	6
5	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	7
6	Vorkommen planungsrelevanter Arten	8
7	Lebensraumtypen.....	8
8	Artenliste	8
9	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)	10
10	Habitateignung des Eingriffsbereiches	10
11	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	11
12	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	14
13	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	14
14	Zusammenfassung.....	14
15	Quellen.....	15

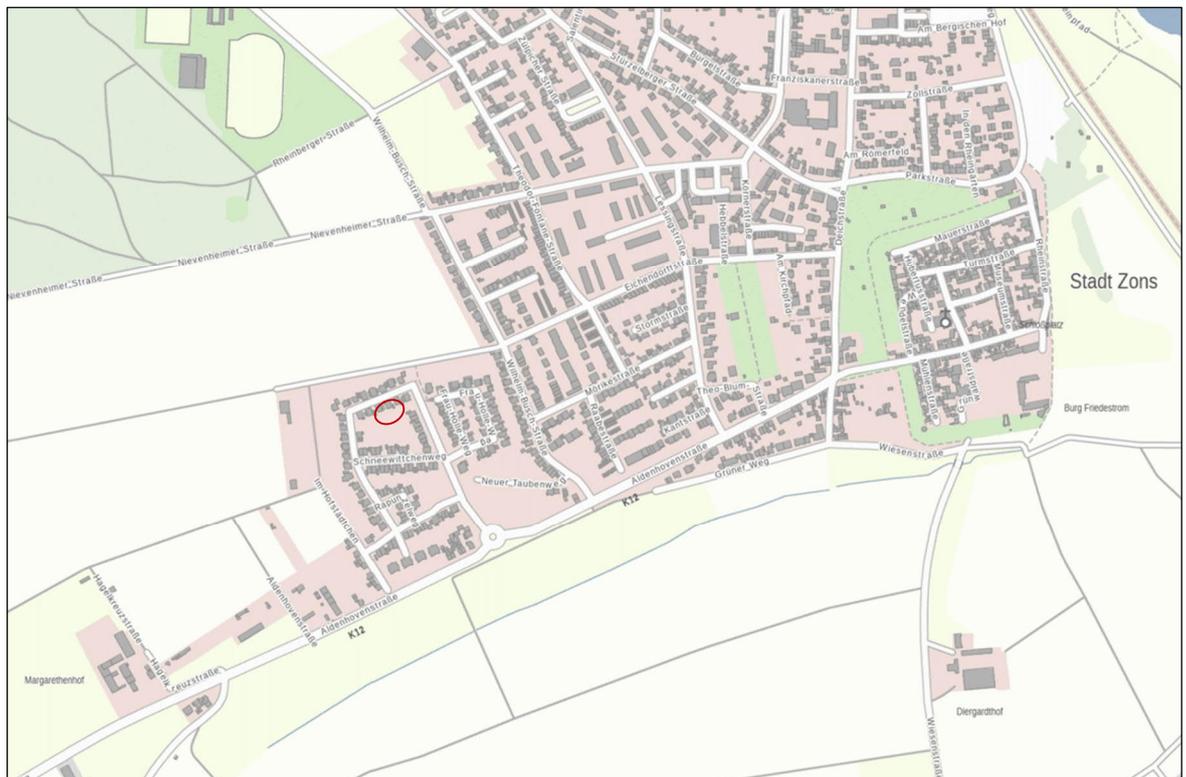
1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 432 „Zons - West“ (Westlich der Wilhelm-Busch Straße) ist seit Juni 2003 rechtskräftig. Er wurde bereits mehrfach in Teilbereichen geändert. Die letzte 5. Änderung hat im Juli 2007 Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan bildet ein in sich geschlossenes großes Wohnquartier ab mit den erforderlichen Wohn- und Erschließungsstraßen, den Flächen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur und der Gebietsentwässerung sowie Grünflächen in zentraler Lage und zur Gebietseingrünung. Gleichzeitig wurden Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Für eine etwas südlich des Gebietsmittelpunktes gelegene, als privat ausgewiesene Grünfläche liegt ein Antrag der Eigentümerschaft auf eine Änderung des Planungsrechts vor, um im Sinne der Nachverdichtung Wohnraum im Siedlungszusammenhang (Innenbereich) zu schaffen (vgl. Beschlussvorlage 10/0557 "Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des BP 432"). Für den Geltungsbereich der beantragten 6. Änderung setzt der aktuell gültige Bebauungsplan in der Fassung der 5. Änderung darüber hinaus ergänzend die Festsetzung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) fest.

Der auch nach den Straßennamen als "Märchenviertel" bezeichnete Bebauungsplan Zons - West ist am westlichen Siedlungsrand von Zons und nördlich der Aldenhovenstraße (K12) verortet. Der Geltungsbereich der 6. Änderung liegt etwas südlich des Gebietsmittelpunktes nördlich der Einmündung des Rapunzelweges in die Märchenallee. Begrenzt wird er im Süden durch den Rapunzelweg, im Osten durch die Märchenallee sowie im Norden und Westen durch von Doppelhäusern geprägte Wohngebiete des Ursprungsplans.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 432 umfasst eine Fläche von 2.609 m².



Räumliche Orientierung / Lage (TIM-online.nrw.de, ©Bezirksregierung Köln, April 2021, ohne Maßstab)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die erstmalige Bebauung einer Grünfläche möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Deshalb bedarf es einer besonderen artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Vorhaben auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

Die hier vorliegende Untersuchung stellt eine Vorprüfung (Stufe I) dar im Sinne der Gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen (Bau-)Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Zunächst ist in Deutschland das Schutzgebietssystem Natura-2000 in nationales Recht umgesetzt worden; auch in Folge zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 und 14.02.2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (u. a.) hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen anschließend zweimal novelliert: mit den Änderungen vom 17. Dezember 2007 und vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 gültig seit dem 1. März 2010) erfolgte die vom EuGH geforderte Anpassung des Artenschutzregimes für die heimische Fauna und Flora an die europarechtlichen Vorgaben.

Diese Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) zu.

Für alle diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht

vor, d. h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit außen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung der sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Für diese plan- oder vorhabenbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (MUNLV 2009)¹:

In der ersten Stufe (Vorprüfung) wird geklärt, welche Arten als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzanspruch zu gelten haben sowie ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Sind solche Konflikte absehbar, erfolgt eine vertiefende Überprüfung, bei der entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Stufe II).

Führen die Maßnahmen nicht zu einer Aufhebung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes, wird in Stufe III das Ausnahmeprüfverfahren gemäß § 45 BNatSchG durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Der Eingriffsbereich umfasst eine unbebaute, als Grünfläche ausgewiesene Brachfläche inmitten größerer Wohnbauflächen.

Der Änderungsbereich stellt sich aktuell als mit Gräsern, Kräutern und Stauden bestandene Wiese dar. Gehölze sind nicht vorhanden.

Abgegrenzt wird sie im Süden durch die Verkehrsfläche des Rapunzelwegs, im Osten durch einen schmalen Grünstreifen entlang der Märchenallee und im Norden und Westen durch die Einfriedungen von angrenzenden Hausgärten.

Darüber hinaus sind keine nennenswerten Vernetzungsstrukturen gegeben.

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010



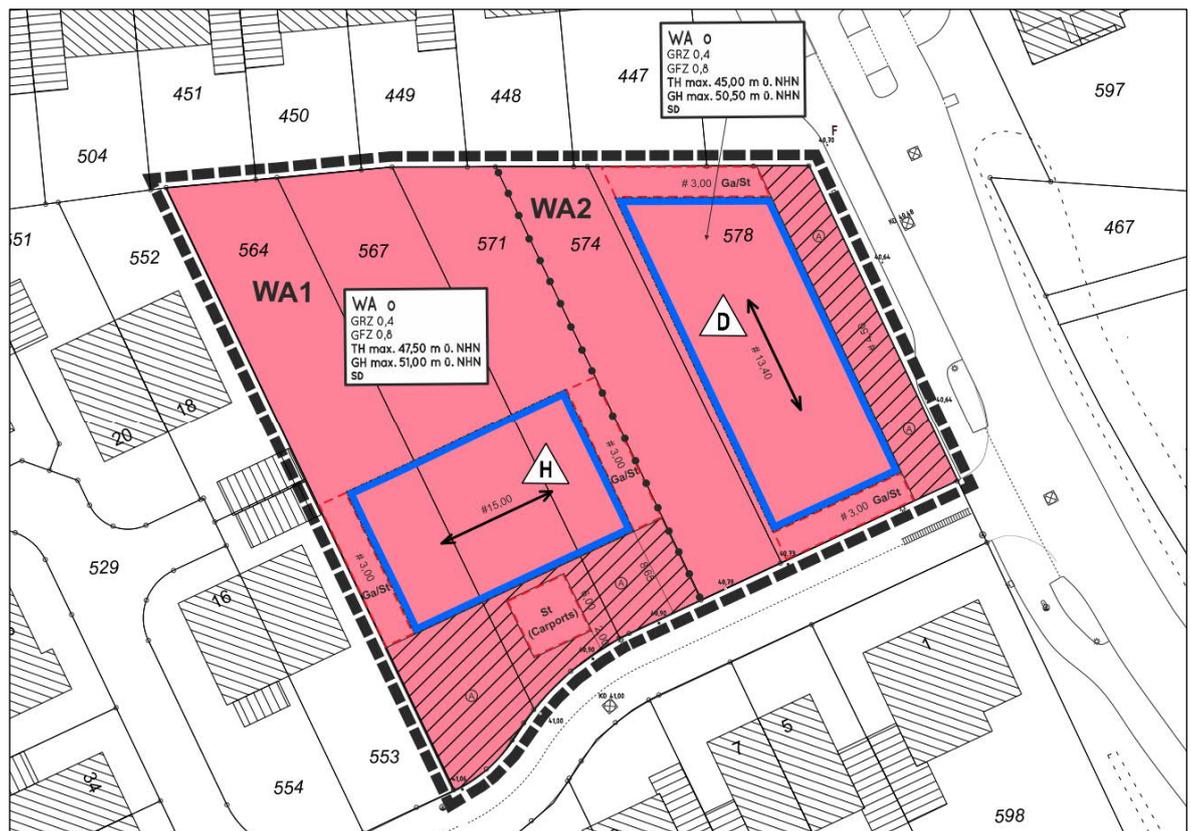
Teilansicht des Eingriffsbereichs, © PLANWerk

4 Kurzbeschreibung der Vorhaben

Vorgesehen ist eine Bebauung entlang der Märchenallee mit zwei Doppelhäusern (eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss) sowie eine Bebauung entlang des Rapunzelweges mit vier Reihenhäusern, die sich hinsichtlich der zulässigen Höhen an den Festsetzungen des Ursprungsplanes für die gegenüberliegenden Flächen (südlich des Rapunzelweges) orientieren. Insgesamt kann somit Wohnraum in acht Wohnhäusern mit bis zu 16 Wohneinheiten entstehen.

Die Vorgartenbereiche sind nachhaltig und dauerhaft zu bepflanzen.

Rückwärtige Grundstücksbereiche werden als Hausgärten genutzt werden.



Auszug aus der Plankarte zum Entwurf des Bebauungsplans, © Stadt Dormagen / PLANWerk

5 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4807, 3. Quadrant maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im April 2022 eine Ortsbegehung statt. Die auch im Vorstehenden erläuterten vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNLV-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4807/3 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des @LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4807/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

6 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; Die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

7 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind für den untersuchten Bereich relevant:

Gaert Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

8 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Mess-tischblatt 4807/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*

Art	Status	Erhaltungszustand**
Säugetiere		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
Vögel		
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	G Na
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	G (Na)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	G Na
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U (FoRu)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U (FoRu), Na

Art	Status	Erhaltungszustand**
Kuckuck Cuculus canorus	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U↓ (Na)
Mehlschwalbe Delichon urbica	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Kleinspecht Dryobates minor	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Turmfalke Falco tinnunculus	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	G Na
Orpheusspötter Hippolais polyglotta	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U↑ (FoRu)
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U FoRu
Pirol Oriolus oriolus	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	S (FoRu)
Feldsperling Passer montanus	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U FoRu
Girlitz Serinus serinus	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	S FoRu!, Na
Waldkauz Strix aluco	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	G Na
Star Sturnus vulgaris	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	U Na
Schleiereule Tyto alba	Brutvorkommen ab 2000 nachgewiesen	G Na
Amphibien		
Kreuzkröte Buffo calamita	Nachweis ab 2000 vorhanden	U (FoRu)
Kammolch Triturus cristatus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (Ru)
Reptilien		
Zauneidechse Lacerta agilis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (FoRu)
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer Proserpinus proserpina	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (FoRu)

* für die Lebensraumtypen wie unter Punkt 7 aufgeführt.

** S ungünstig/schlecht (rot)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

G günstig (grün)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhehabitat () nicht primär

für das Messtischblatt 4807/3 (LANUV NRW)

Nur wenig mehr als ein Drittel der 26 planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als günstig zu bewerten. Zwei Arten (Pirol und Girlitz) haben einen schlechten Erhaltungszustand der Population im gesamten Untersuchungsraum. Der Kuckuck weist zudem bei einem unzureichenden Erhaltungszustand die Tendenz zu weiterer Verschlechterung auf.

9 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, Download im April 2022 (Verkleinerung, ohne Maßstab)

Auch im weiteren Umfeld sind keine artenschutzrelevanten Eintragungen verzeichnet. Die nächstgelegenen Fundstellen planungsrelevanter Arten finden sich im Naturschutzgebiet „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ (Objektkennung NE-004) in etwa 1 ½ km Entfernung. Vernetzungsstrukturen bestehen hier weder zum vorgenannten NSG noch zum nähergelegenen NSG „Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons“ (Objektkennung NE-013) oder zum Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue mit Altarmen und Vorland“ (Objektkennung LSG-4806-0010).

10 Habitategnung des Eingriffsbereiches

Der eigentliche Eingriffsbereich stellt sich als vergleichsweise junge Brachfläche ohne nennenswerten Gehölzaufwuchs dar. Die Oberfläche ist vollständig von einer dichten Gras-, Kraut- und Hochstaudenflur bewachsen. An zwei Seiten ist der Eingriffsbereich von Straßenverkehrsflächen umgrenzt, zu den anderen beiden Seiten schließen sich die Hausgärten der weiter umgebenden Wohnbauflächen an.

11 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Unter dem LANUV-Lebensraumtyp Gärten – Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen werden fast 60 Biotoptypen zusammengefasst, die teilweise höchst unterschiedliche Habitateigenschaften aufweisen. Die Typisierung reicht von der Außer-alpinen Felsvegetation über die Vegetation eutropher Gewässer hin zu Mesophilen Falllaubwäldern. Deshalb fallen etliche der im untersuchten Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten aus der Betrachtung heraus, weil Wald oder waldähnliche Strukturen fehlen, keine offenen Gewässer und Uferbereiche oder Feuchtwiesen vorhanden sind, keine Gehölze existieren und weder Äcker noch geeignete (hohe) Gebäude vorhanden sind.

Fledermaus Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermausart, die auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden.

Diese Bedingungen finden sich nicht im Plangebiet. Sehr unwahrscheinlich ist auch das Vorkommen zur Jagd, weil es in der vergleichbaren Insellage kaum eine den Anflug sichernde Kulisse (z. B. dichte Baumreihen) gibt.

Greifvögel Habicht, Sperber, Turmfalke

Für die aufgeführten Greifvogelarten der Artenliste ist das Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungsstätte ungeeignet. Habicht und Sperber legen ihre Horste auf hohen, möglichst einzeln stehenden Bäumen an. Turmfalken brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen.

Alle drei Arten nutzen sehr große, heterogene Jagdhabitats, bevorzugt werden Offenlandbereiche mit geeigneten Ansitzbäumen.

Eine essentielle Beeinträchtigung der Habitats der genannten planungsrelevanten Arten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Eulenvögel Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule

Die in der Artenliste vertretenen Eulenarten finden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Weder sind geeignete Gebäudestrukturen für die Schleiereule noch Horstbäume für die Waldohreule oder Baumhöhlen für den Steinkauz vorhanden.

Einige der Arten könnten die Brachfläche als Nahrungshabitats nutzen, ohne Ansitzmöglichkeiten ist dies aber äußerst unwahrscheinlich. Eine essentielle Bedeutung des Eingriffsbereichs für die genannten Eulenarten besteht jedenfalls nicht.

Spechte Kleinspecht

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich für den Schwarzspecht ungeeignet.

 Schwalben Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

Gebäude für die aufgeführten Gebäudebrüter Mehlschnalbe und Rauchschnalbe sind im potentiellen Eingriffsbereich nicht vorhanden. Möglich ist eine Nutzung der Brachfläche als nicht-essenzielles Nahrungshabitat. Weitere Offenlandflächen und Gewässer sind im Umfeld umfangreich vorhanden, so dass eine essentielle Bestandsgefährdung ausgeschlossen ist.

 Bodenbrüter Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Mangels solcher Strukturen ist ein Vorkommen im potentiellen Eingriffsbereich auszuschließen.

 Höhlenbrüter Feldsperling, Star

Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Art neigt zu Gemeinschaftsschlafplätzen, aber auch Ruhestätten einzelner Individuen sind möglich.

Ein Vorkommen zur Nahrungssuche ist unwahrscheinlich, eine essentielle Beeinträchtigung angesichts der besser geeigneten Strukturen in der unmittelbaren Nähe ausgeschlossen.

Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen wie ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Als Nahrungshabitat werden angrenzend an den Brutplatz offene Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Für die Habitatbedingungen dieser Art besteht ein mehr als ausreichendes Angebot im Umfeld des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung essentieller Habitatbedingungen und eine grundlegende Verschlechterung des Lebensraumes der Art oder deren Erhaltungszustandes ausgeschlossen ist.

 Gewässerbegleiter Eisvogel, Graureiher

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Die Brutplätze können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischnreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Offensichtlich bestehen keine für diese Art geeigneten Habitatbedingungen im Plangebiet und seinem Umfeld, so dass auch ein gelegentlicher Aufenthalt im Plangebiet höchst unwahrscheinlich ist.

Der Graureiher besiedelt offene Feldfluren, die frisches bis feuchte Grünland in Kombination mit Gewässern aufweisen. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (gerne auch Nadelbäume) anlegen. Auch für diese Art ist der Planbereich nicht geeignet.

 Offenlandarten Bluthänfling, Orpheusspötter, Gartenrotschnanz, Kuckuck

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-,

Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Trotz der zunehmenden Aneignung des Siedlungsbereichs ist das vergleichsweise kleinräumige Plangebiet nicht besonders geeignet. Diese Art findet im Umfeld vor allem in Richtung Rheinfeld geeignete Habitatbedingungen vor.

Bei den in Nordrhein-Westfalen nachgewiesenen Vorkommen des Orpheusspötters handelt es sich um offene, gebüschreiche und sehr trockene Standorte wie Ginsterheiden und (größere) Sand- und Kiesgruben).

Der Gartenrotschwanz hat sich fast ausschließlich auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder zurückgezogen. Zur Nahrungssuche werden Bereiche mit schütterer Bodenvegetation aufgesucht.

Den Kuckuck findet man in fast allen Lebensräumen, besonders in großflächigen parkähnlichen Bereichen, Heidelandschaften und lichten Wäldern. Hieran fehlt es aber im untersuchten Umfeld.

Waldbewohnende Arten Pirol

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Ein Vorkommen des Pirols ist auf Grund der vorgegebenen Habitatstrukturen kaum möglich. Das Nest wird auf Laubbäumen in großer Höhe angelegt. Im Eingriffsbereich weist kein Baum eine deckungsgewährende Belaubung in annähernd 20 m Höhe auf.

Siedlungsfolger Girlitz

Der Girlitz ist ein Einwanderer aus Südeuropa und bevorzugt ein trockenes, warmes Klima, dass er durchaus in den urbanen Siedlungsbereichen finden kann. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Diese Habitatbedingungen finden sich im Märchenviertel nicht.

Amphibien und Reptilien Zauneidechse, Kammolch, Kreuzkröte

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie findet im Umfeld und im Plangebiet selbst keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Ohne offene Wasserflächen findet auch der Kammolch im Planbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor.

Für die Kreuzkröte mangelt es im Untersuchungsgebiet entscheidend an sandigen, lockeren und vegetationsfreien Böden und an geeigneten Laichgewässern. Ein Vorkommen im Umfeld wäre zudem sehr auffällig und mit Sicherheit dokumentiert.

Den aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten bieten die Eingriffsflächen keine adäquaten Habitatstrukturen oder Rückzugs-, Fortpflanzungs- oder Ruheräume.

Schmetterlinge Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu.

Zur Nahrungsaufnahme werden Saugpflanzen wie Nelkengewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler aufgesucht, die Eier einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Diese Pflanzen sind allenfalls vereinzelt in der artenarmen Gras- und Krautschicht des Plangebietes zu finden. Ein ausreichendes Dargebot besteht damit wohl kaum. Ein Vorkommen oder eine essentielle Bestandsgefährdung kann sicher ausgeschlossen werden.

12 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Eigene Begehungen und Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

13 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch die Umwandlung einer Brachfläche zu einem kleinen Wohnquartier werden sich die Habitatbedingungen merklich ändern, was den potentiell im Untersuchungsbereich auftretenden, nicht planungsrelevanten Arten die Möglichkeit eines Ausweichens in die umgebenden, mindestens ebenso ergiebigen Habitate bietet.

Angesichts der insgesamt geringen Habitatqualitäten für die im Messtischblattquadranten ermittelten planungsrelevanten Arten sind im vorliegenden Fall die Wirkfaktoren nicht geeignet, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

14 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der gegebenen Habitatstruktur und der intensiven anthropogenen Nutzung im Umfeld auch nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009) entfällt dementsprechend.

15 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
(inkraftgetreten am 1. März 2010)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -[http://www.natur-
schutz-fachinformationssysteme-
nrw.de/artenschutz/de/start](http://www.natur-
schutz-fachinformationssysteme-
nrw.de/artenschutz/de/start)
Stand: Juli 2019

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -[http://www.gis.nrw.de/
osirisweb/viewer/viewer.htm](http://www.gis.nrw.de/
osirisweb/viewer/viewer.htm)

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen
Biotoptypenschlüssel

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV - [http://www.natur-
schutzinformationen-nrw.de/metho-
den/anleitungen/bk/anhang/](http://www.natur-
schutzinformationen-nrw.de/metho-
den/anleitungen/bk/anhang/)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der
baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung
des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Na-
tur- und Verbraucherschutz NRW vom
22.12.2010

Erstellt durch: Planungsbüro **PLAN**Werk

Bearbeiter/in: Bergit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.

Ulrich Eckert, Dipl.-Ing. Stadtplaner AKNW

Dormagen, den 25.10.2023

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP**A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 432 der Stadt Dormagen	
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Dormagen	Antragstellung (Datum): Dormagen, 04.10.2022
Nachverdichtung durch Überbauung einer kleinflächig brachfallenen Grünfläche im beplanten Innenbereich mit Wohnhäusern. Nutzung der Freiflächen als Gärten.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	ja	<u>nein</u>
Angesichts der insgesamt schwachen Eingriffsintensität sind im vorliegenden Falle die Wirkfaktoren nicht geeignet, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	ja	nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:		
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:		
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)		
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:		
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		